



Die Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

**Petition vom 19.8.2009 von** [REDACTED]

Grundsätzlich haben die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich die Rechtsaufsicht; d. h. sie haben dafür zu sorgen, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (§ 119 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen – GO NRW –). Ihre Prüfung ist auf eine reine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt. Die Kommunalaufsicht ist deshalb grundsätzlich nicht dazu geeignet, das Verhalten der Organe der Gemeinde oder deren interne Arbeitsabläufe zu korrigieren, solange sich diese im Rahmen des geltenden Rechts bewegen.

Haushaltsrechtlich hat eine Gemeinde gemäß § 75 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dazu muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn **der Gesamtbetrag der Einnahmen den Gesamtbetrag der Aufwendungen erreicht oder überschreitet. Der Haushaltsausgleich gilt auch als erreicht, wenn ein Fehlbetrag durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden kann (fiktiver Ausgleich, § 75 Absatz 1 Satz 3 GO NRW).** Für Gemeinden, die einen solchen Ausgleich nicht darstellen können, gelten (mit Ausnahme der genehmigten Verringerung der allgemeinen Rücklage nach § 75 Abs. 4 GO NRW) die Vorschriften zur Aufstellung eines Haushaltsicherungskonzeptes (§ 76 GO NRW). Wenn es der Gemeinde nicht gelingt, den Haushaltsausgleich in der mittelfristigen Ergebnisplanung darzustellen, befindet sie sich in der dauerhaften vorläufigen Haushaltsführung (§ 82 GO NRW). Ziel all dieser Maßnahmen ist es, die Gemeinden in eine geordnete Haushaltswirtschaft zurückzuführen und ihren vollen Handlungsspielraum wieder herzustellen.

Die Stadt Mönchengladbach befindet sich dauerhaft in der vorläufigen Haushaltsführung, dem sogenannten „Nothaushaltsrecht“, da sie nicht in der Lage ist, ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Anders als [REDACTED] annimmt, ist die Stadt aber nicht überschuldet im Sinne des § 75 Abs. 7 GO NRW, auch wenn sich die fundierten Schulden der Stadt Mönchengladbach sich am 31.12.2008 auf rund 403 Mio. € und die Kredite zur Liquiditätssicherung auf rund 638,4 Mio. € beliefen.

Grundsätzlich sind Baumaßnahmen als freiwillige Leistungen bei nicht überschuldeten Kommunen, die sich im Nothaushaltsrecht befinden, nur in dem engen Rahmen des § 82 GO NRW zulässig. Die Kommunalaufsichtsbehörden ermöglichen den Kommunen in der dauerhaften vorläufigen Haushaltsführung allerdings seit einigen Jahren, in einem begrenztem Umfang Kredite für (Bau-) Investitionen aufzunehmen. Mit der vollständigen Umstellung des kommunalen Rechnungswesens auf die Regeln des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) am 1. Januar 2009 waren die geltenden Erlassregelungen an die veränderten Tatbestandsvoraussetzungen für den Haushaltsausgleich und für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes anzupassen. Hierzu hat das Innenministerium Nordrhein-Westfalen den Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ vom 6. März 2009 veröffentlicht. Er regelt unter anderem die Berechnung eines Kreditaufnahmerahmens für Investitionen von nicht überschuldeten Nothaushaltskommunen. Die Bemessung des Kreditaufnahmerahmens geht dabei von dem Ziel aus, dass eine Nettoneuverschuldung vermieden werden soll. Die Gemeinde darf zum Beispiel die Mittel der Investitionspauschalen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz für Investitionen nutzen und im Haushaltsjahr 2009 maximal in Höhe der Tilgung neue Investitionskredite aufnehmen. Im Hinblick auf die für notwendig gehaltenen Investitionen bedarf es unter Berücksichtigung der eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten in der Nothaushaltssituation folglich einer Prioritätensetzung unter Beachtung des individuellen Kreditaufnahmerahmens durch die Gemeinde. Die Maßnahme des Umbaus des Konstantinplatzes wurde in diese Prioritätenliste aufgenommen. Aus haushaltsrechtlichen Gründen ist daher ein kommunalaufsichtlicher Handlungsbedarf nicht festzustellen.

Soweit der Petent bezüglich der Bürgerbeteiligung zu den Umbaumaßnahmen auf einen Artikel auf der Internetseite der Bürgerzeitung Mönchengladbach verweist, ist zunächst festzustellen, dass diese Internetveröffentlichung inzwischen nicht mehr existiert. Die auf diesen Artikel gestützte Angabe des Petenten, dass die Anlieger und Geschäftsleute am Konstantinplatz seitens der Stadt Mönchengladbach nicht über die *geplante Baumaßnahme informiert und in die Planungen miteinbezogen* worden seien, trifft nach einem Bericht des Oberbürgermeisters der Stadt Mönchengladbach nicht zu. Nach diesem Bericht hat die Verwaltung der Bezirksvertretung Giesenkirchen in ihrer öffentlichen Sitzung am 10. Mai 2006 über den geplanten Ausbau des Konstantinplatzes einen ersten Bericht erstattet. Sodann wurde die Planung des Ausbaus in der Sitzung am 15. Mai 2007 beschlossen. Am 5. Juni 2007 erfolgte eine öffentliche Bürgerversammlung, zu der der Bezirksvorsteher der Bezirksvertretung Giesenkirchen die Anlieger und interessierten Bürgerinnen und Bürger mit Schreiben vom 14. Mai 2007 eingeladen. Auf der Bürgerversammlung wurden die Bürgerinnen und Bürger seitens der Verwaltung über den damaligen Stand der Planungen informiert. Die Bürgerinnen und Bürger hatten dabei Gelegenheit, Einzelheiten über die vorgesehenen Maßnahmen zu erfahren und gemeinsam mit der Fachverwaltung darüber zu diskutieren. Dem Bericht des Oberbürgermeisters ist zu entnehmen, dass an der Bürgerversammlung der Bezirksvorsteher, Mitarbeiter der Straßenverkehrsbehörde, Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung und Planung und eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürger teilgenommen haben. **Von der Möglichkeit Anregungen zu der geplanten Baumaßnahme zu geben, gemeinsam mit der Fachverwaltung über ggf. entstehende Probleme zu diskutieren und gemeinsame Lösungen zu finden, hatten 12 Bürgerinnen und Bürger Gebrauch gemacht.** Die Ergebnisse der Bürgerversammlung seien in die Planungen zum Umbau des Konstantinplatzes miteinbezogen worden. Die Bezirksvertretung Giesenkirchen habe am 5. Dezember 2007 in öffentlicher Sitzung die Planänderungen beschlossen.

Im Übrigen weist der Bericht des Oberbürgermeisters darauf hin, dass die Baumaßnahme nicht wie vom [REDACTED] angegeben ca. 900.000 € kostete, sondern zum Preis von rund 613.290 € brutto vergeben worden sei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



( Winkel )